

Gesuch um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts Informationen zu den Voraussetzungen, dem Einbürgerungs- verfahren und den Kosten

1. Voraussetzungen

Formelle Voraussetzungen / Wohnsitz (Art. 9, Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht)

Ein Gesuch um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts kann stellen, wer

- a. eine Niederlassungsbewilligung (Ausländerbewilligung C) besitzt; und
- b. 10 Jahre in der Schweiz wohnt, davon mindestens 3 Jahre in Ebikon.

Die Aufenthaltsdauer zwischen dem 8. und 18. Altersjahr zählt doppelt. Der tatsächliche Aufenthalt hat mindestens sechs Jahre zu betragen.

Materielle Voraussetzungen (Art. 11, Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht)

Eine Einbürgerungsbewilligung erhält, wer

- a. erfolgreich integriert ist;
- b. mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist; und
- c. keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt

Integrationskriterien (Art. 12, Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht)

Erfolgreich integriert ist, wer

- a. die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet;
- b. die Werte der Bundesverfassung respektiert;
- c. sich im Alltag mündlich und schriftlich in Deutsch verständigen kann;
- d. am Wirtschaftsleben teilnimmt oder in einer Ausbildung ist;
- e. aktiv die Integration der Ehefrau oder des Ehemannes und der minderjährigen Kinder fördert und unterstützt.

Deutsches Sprachverständnis - Sprachzertifikat

Wer sich einbürgern lassen will, muss Deutsch können. Für die Einbürgerung ist mündlich das Sprachniveau B1 und schriftlich das Sprachniveau A2 notwendig. Mit dem Einbürgerungsgesuch ist deshalb ein durch „fide“ (www.fide-info.ch) anerkanntes Sprachzertifikat einzureichen.

Kein Sprachnachweis einreichen muss, wer

- a. Deutsch als Muttersprache hat; oder
- b. 5 Jahre die obligatorische Schule in deutscher Sprache absolviert hat; oder
- c. eine Lehre, die Maturität, eine Fachhochschule oder die Universität in deutscher Sprache abgeschlossen hat.

Teilnahme am Wirtschaftsleben – Erwerb von Bildung

Das Einbürgerungsgesuch stellen kann, wer für sich selbst aufkommt, in erster Linie durch eine Erwerbstätigkeit. Wer an einer Aus- oder Weiterbildung teilnimmt, kann ebenfalls das Einbürgerungsgesuch einreichen.

Wirtschaftliche Sozialhilfe

Wer in den letzten drei Jahren oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, kann nicht eingebürgert werden.

2. Ablauf des Einbürgerungsverfahrens

Überprüfung Gemeindeverwaltung

Nach Eingang des Gesuchs erfolgt eine verwaltungsinterne Überprüfung.

Amt für Migration

Die Daten der Gesuchstellenden werden an das Amt für Migration gesandt. Dieses überprüft, ob allfällige Vorfälle mit der Fremdenpolizei oder Strafverfahren vorliegen.

Luzerner Polizei

Die Daten der Gesuchstellenden werden an die Luzerner Polizei gesandt. Diese überprüft, ob allfällige bei der Polizei registrierte Vorgänge vorliegen.

Bürgerrechtskommission/Zwischenentscheid

Nach den Rückmeldungen der verschiedenen Verwaltungsabteilungen, des Amtes für Migration und der Luzerner Polizei, entscheidet die Bürgerrechtskommission über die weitere Bearbeitung des Gesuches (Fortsetzung der Behandlung, Nichteintreten oder Sistierung des Gesuchs).

Vorgespräch mit der Gemeindeverwaltung

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird ein Einbürgerungsbericht erstellt. Zur Erarbeitung dieses Berichtes werden die Gesuchstellenden zu einem Gespräch eingeladen. Im Vorfeld zu diesem Gespräch haben die Gesuchstellenden einen persönlichen Lebenslauf einzureichen.

Bürgerrechtskurs

Nach allen Vorabklärungen werden die Gesuchstellenden eingeladen, den von der Gemeinde durchgeführten Bürgerrechtskurs zu besuchen. Der Bürgerrechtskurs ist 3-teilig und wie folgt gegliedert:

- Kursteil 1 (ca. 2 Stunden):
 - Schweizer Staats- und Politsystem: Einführung
- Kursteil 2 (ca. 2 Stunden):
 - Schweizer Staats- und Politsystem: Vertiefung/Fragen
 - Informationen zu Geografie und Geschichte
- Kursteil 3 (ca. 3 Stunden):
 - Schweizer Staats- und Politsystem: Vertiefung/Fragen
 - Gemeinde Ebikon: Institutionen, Anlaufstellen und Freizeitaktivitäten
 - Gemeinsamer Besuch eines Restaurants in Ebikon

Nach vollständigem Besuch des Bürgerrechtskurses erhalten die Gesuchstellenden ein Zertifikat. Das Zertifikat über den vollständigen Besuch des Bürgerrechtskurses ist Grundlage, um zum Gespräch mit der Bürgerrechtskommission eingeladen zu werden.

Publikation des Gesuches

Alle Gesuchstellenden werden zeitgleich mit der Einladung zum Gespräch mit der Bürgerrechtskommission während mindestens 20 Tagen auf der Webseite der Gemeinde Ebikon und im Informationskasten beim Gemeindehaus Ebikon publiziert.

Bürgerrechtskommission: Zusicherung des Gemeindebürgerrechts

Die Gesuchstellenden werden zum Gespräch mit der Bürgerrechtskommission eingeladen. Beim Gespräch mit den Gesuchstellenden prüft die Bürgerrechtskommission, ob die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt sind. Anschliessend wird der Entscheid gefällt, ob das Gesuch bewilligt, sistiert oder abgelehnt wird.

Sichert die Bürgerrechtskommission das Ebikoner Gemeindebürgerrecht zu, werden die Akten an das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern, Abteilung Gemeinden, weitergeleitet. Daraufhin wird Bundes- und Kantonsbürgerrecht eingeholt.

Das durch die Bürgerrechtskommission zugesicherte Gemeindebürgerrecht wird erst mit dem Einbürgerungsentscheid des Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern rechtskräftig.

3. Gebühren

Für die Aufwendungen im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens erhebt die Gemeinde Ebikon folgende kostendeckende Bearbeitungsgebühren:

- Familien mit minderjährigen Kindern, Ehegatten	Fr. 2'000.00
- Einzelpersonen, volljährig	Fr. 1'800.00
- Einzelpersonen, minderjährig	Fr. 1'200.00
- zusätzliche Gebühren für einen negativen Entscheid	Fr. 200.00

Bei einem ausserordentlich hohen Bearbeitungsaufwand können zusätzliche Gebühren gemäss Gebührenverordnung in Rechnung gestellt werden.

Die Bearbeitungsgebühr der Gemeinde wird den Gesuchstellenden zusammen mit der Einladung zum Gespräch mit der Bürgerrechtskommission als Kostenvorschuss in Rechnung gestellt.

Die Gebühren des Staatssekretariates für Migration für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung betragen zwischen Fr. 50.00 bis Fr. 150.00. Die Gebühren des Amtes für Gemeinden für die kantonale Einbürgerungsbewilligung betragen zwischen Fr. 150.00 und Fr. 400.00. Die Rechnungsstellung für die Gebühren von Bund und Kanton erfolgt nach Abschluss des Verfahrens.

Ebikon, 28. Dezember 2017